

Ausschnitt

aus der Westfalenpost Nr. 168 vom Freitag, den 23. 7. 1982

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest
Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 103 BauO NW für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Soest
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 103 der BauO NW in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 28. 4. 82 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 nachfolgende Vorschriften und äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für die im Gestaltungsplan kenntlich gemachten Bereiche und umfaßt einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 50. Die Bauvorschrift umfaßt die Flurstücke Nr. 1172 (32), 1176, 1177 (36, 37), 1180, 1181 (39, 40), 1182 (38), 1184 (41), 1186 (42, 43, 45), 1188 (44, 46), 1190, 1191 (47, 49), 1216, 1217, 1224 (289, 290, 291) der Flur 22. Die in Klammern gesetzten Nummern sind die Baugrundstücksnummern nach dem Bebauungsplan Nr. 50.

§ 2

Dachform

Zugelassen ist nur das Satteldach.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung muß zwischen 38 und 45 Grad betragen. Ein Drempel bis zu 0,50 m Höhe ist zulässig.

§ 4

Firstrichtung der Gebäude

Die Firstrichtung der Gebäude ist im beiliegenden Gestaltungsplan festgelegt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 101 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 6

Aufhebung sonstiger Vorschriften

Für den Geltungsbereich dieser Bauvorschrift treten die Gestaltungsvorschriften gem. § 103, Absatz 3 und 4 im Bebauungsplan Nr. 50 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Oberkreisdirektor hat mit Verfügung vom 1. 7. 1982 - GZ.: 63-610-113/82 - diese Satzung gem. § 103 (1) BauO NW genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig treten für den o. g. Geltungsbereich die bisherigen gestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Die Satzung kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gemäß § 4 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT SOEST

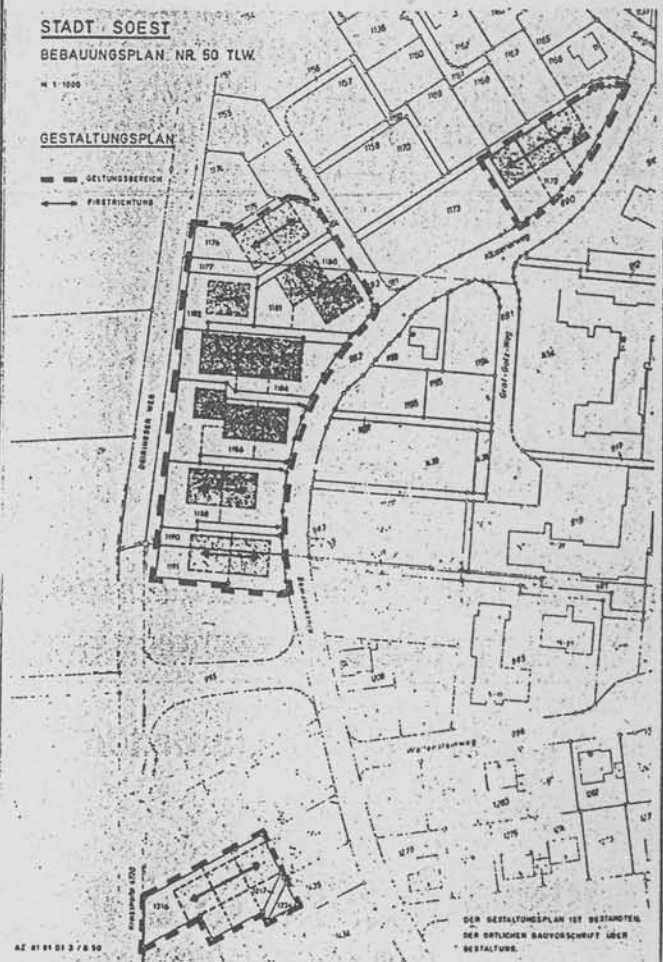
BEBAUUNGSPLAN NR. 50 TLW

M 1:1000

GESTALTUNGSPLAN

--- GELTUNGSBEREICH

--- FIRSTRICHTUNG



Soest, den 21. 7. 1982

Busmann
Bürgermeister